

ANORDNUNG
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 20. August 2025
über einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen eine Kostenentscheidung
(R. 221 VerfO)
und Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union
gemäß Art. 267 AEUV

LEITSATZ:

1. Einer Auslegung des EU-Rechts bei der Anwendung des EPGÜ und/oder der VerfO bedarf es beispielsweise, wenn eine Bestimmung des EPGÜ oder der VerfO eine Richtlinie, eine Verordnung oder ein internationales Übereinkommen, wie das Lugano-Übereinkommen, bei dem die EU Vertragspartei ist, umsetzt oder sich darauf bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob im EPGÜ und/oder in der VerfO ausdrücklich darauf verwiesen wird oder nicht. Die EU-Rechtsvorschriften, auf die im EPGÜ und in der VerfO verwiesen wird, sind keineswegs erschöpfend.
2. In ähnlicher Weise können, wenn das EPG EU-Recht anwendet, sich auch Fragen der Auslegung des EU-Rechts stellen.
3. Das EPG muss sein eigenes materielles Recht und sein Verfahrensrecht im Einklang mit dem EU-Recht auslegen und in den seltenen Fällen, in denen eine solche Auslegung nicht möglich ist, von Amts wegen jede Vorschrift oder Praxis unangewendet lassen, die einer Bestimmung des EU-Rechts mit unmittelbarer Wirkung zuwiderläuft. Diese Verpflichtung kann wiederum Fragen zur Auslegung des EU-Rechts aufwerfen.
4. Das EPG kann hingegen den EuGH nicht um eine Auslegung des EPGÜ ersuchen. Wie aus der Rechtsprechung des EuGH klar hervorgeht, handelt es sich beim EPGÜ um ein internationales Abkommen. Es ist Teil des Völkerrechts.
5. Aus dem EU-Recht ergibt sich auch, dass das EPG den EuGH nicht um eine Auslegung der VerfO ersuchen kann.
6. Ein Vorabentscheidungsersuchen ist nicht erforderlich, wenn die betreffende Rechtsfrage bereits durch die ständige Rechtsprechung des EuGH geklärt wurde. Das Gleiche gilt, wenn es an der Anwendung der Grundsätze keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt.

SCHLAGWÖRTER:

Antrag auf Erlass einer Kostenentscheidung (R. 150 VerfO, R. 151 VerfO), Fristverlängerung (R. 9.3 VerfO), Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union

BERUFUNGSKLÄGER (UND ANTRAGSTELLER IM VERFAHREN ZUR KOSTENENTSCHEIDUNG VOR DEM GEI)

1. **expert e-Commerce GmbH**, Langenhagen, Deutschland
 2. **expert klein GmbH**, Burbach, Deutschland
- (im Folgenden gemeinsam als „expert“ bezeichnet)

Beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dirk Jestaedt, Krieger Mes, Düsseldorf, Deutschland

BEKLAGTE (UND ANTRAGSGEGNERIN/BEKLAGTE IM KOSTENFESTSETZUNGSVERFAHREN VOR DEM GEI)

Seoul Viosys Co, Ltd, Sandan-ro 163 beon-gil, Danwon-gu, Ansan-si, Gyeonggi-do, Republik Korea
(nachstehend „Viosys“ genannt)

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bolko Ehlgen, Linklaters LLP, Frankfurt am Main, Deutschland

STREITPATENT

EP 3 223 320

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

RICHTERIN

Diese Anordnung wurde von Ingeborg Simonsson, ständige Richterin, erlassen.

ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- Datum: 14. April 2025, Lokalkammer Düsseldorf
- Aktenzeichen, Gericht erster Instanz: UPC_CFI_483/2023, UPC_CFI_823/2024, UPC_CFI_824/2024, ACT_66999/2024

SACHVERHALT

1. Viosys erhob vor der Lokalkammer Düsseldorf Klage gegen expert wegen Verletzung des Streitpatents. expert bestritt die Verletzung, und die expert klein GmbH erhob darüber hinaus Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents (CC_3555/2024).
2. Am 10. Oktober 2024, infolge der Widerklage auf Nichtigerklärung, erklärte die Lokalkammer das Streitpatent für nichtig und widerrief es für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und des Königreichs der Niederlande. Die Anträge auf Änderung des Streitpatents wurden abgewiesen, die Verletzungsklage wurde abgewiesen und Viosys wurden die Kosten von expert auferlegt.
3. Am 12. Dezember 2024 stellte expert einen Antrag auf Kostenentscheidung für das Verletzungsverfahren und die Widerklage auf Nichtigerklärung und beantragte, dass Viosys an expert einen Betrag von 111.000 € zahlt, wovon 61.000 € an expert klein GmbH und 50.000 € an expert als Gesamtläubiger zu zahlen sind.

4. Auf den Einwand von Viosys, der Antrag sei nach Ablauf der einmonatigen Frist gemäß R. 151 VerFO eingereicht worden, antwortete expert am 7. Januar 2025 dass die genannte Frist keine Anwendung finden könne, da dies eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips und insbesondere des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf darstellen würde, da
 - die VerFO dem EPGÜ untergeordnet sei und dessen Bestimmungen daher weder einschränken noch ändern könne;
 - das Recht auf Kostenerstattung in Art. 69 EPGÜ geregelt sei und es gebe keine Frist für die Geltendmachung eines solchen Anspruchs;
 - die Verjährung des Anspruchs richte sich nach der Fünfjahresfrist des Art. 72 EPGÜ, oder, falls diese Bestimmung nicht anwendbar sei, nach Art. 24(1)(e) EPGÜ;
 - in jedem Fall seien die Verjährungsvorschriften des deutschen nationalen Rechts anwendbar, so dass der Anspruch auf Kostenerstattung nach Art. 69 EPGÜ frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei, verjähren könne;
 - R. 151 VerFO stehe in direktem Widerspruch zu den Bestimmungen des EPGÜ. Die VerFO müsse sicherstellen, dass die Ansprüche aus dem EPGÜ auch tatsächlich geltend gemacht werden können. Dies ergebe sich bereits aus dem dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, sowie aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) und aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dem Recht auf ein faires Verfahren.
5. Am 14. April 2025 wies die Lokalkammer den Antrag als unzulässig zurück, da die zugrunde liegende Entscheidung am 10. Oktober 2024 in das CMS hochgeladen und expert somit an diesem Tag zugestellt worden sei (R. 276.1 VerFO in Verbindung mit R. 271.1 (c) und R.271.2 VerFO). Der Antrag, den expert im CMS erst am 12. Dezember 2024 einreichte, war daher verfristet. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die gemeinsame Entscheidung, welche sowohl die Verletzungsklage als auch die Widerklage auf Nichtigerklärung zunächst nur für die Verletzungsklage, nicht aber für die Widerklage im CMS zur Verfügung gestellt worden sei. Außerdem konnte die Lokalkammer keine Diskrepanz zwischen der Verfahrensordnung und dem EPGÜ erkennen. Die einmonatige Frist gemäß R. 151 VerFO wurde nicht als unangemessene Benachteiligung von expert angesehen – sei es nur, weil diese (einmonatige) Frist auf begründeten Antrag hin verlängert werden kann (siehe R. 9 Abs. 3 und 4 VerFO). Ob und ggf. in welcher Form der materielle Kostenerstattungsanspruch auch nach Ablauf der Monatsfrist außerhalb des Kostenfestsetzungsverfahrens durchgesetzt werden kann, bedürfe keiner Entscheidung im vorliegenden Kostenfestsetzungsverfahren.
6. expert beantragte die Zulassung der Berufung gegen die angefochtene Entscheidung. Der Antrag enthielt Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
7. Am 9. Mai 2025 gab der ständige Richter Viosys die Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern. Viosys übermittelte ihre Stellungnahme am 16. Mai 2025.
8. Am 23. Mai 2025 brachte expert in einem allgemeinen Verfahrensantrag (App_24783/2025) von sich aus Anmerkungen vor zu den Ausführungen von Viosys. Darüber hinaus stellte expert zusätzliche Anträge zu Fragen, die zur Vorabentscheidung vorgelegt werden sollten.

ANTRÄGE DER PARTEIEN

9. expert beantragt, das Berufungsgericht möge die Berufung zulassen und unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung Viosys zu verurteilen, an expert einen Betrag von 111.000 € zu zahlen, davon 61.000 € an die expert klein GmbH und 50.000 € an expert als Gesamtgläubiger. Gleichzeitig beantragt expert, dass die einmonatige Frist gemäß R. 151 in jedem Fall bis zum 12. Dezember 2024 verlängert wird.
10. expert beantragt rein vorsorglich, dass das Berufungsgericht dem EuGH die folgenden Fragen vorlegt:
 - i. Stellt die Regelung in Regel 151 mit der dort vorgesehenen Frist von einem Monat eine Beschränkung des Kostenerstattungsanspruchs dar?
 - ii. Steht Regel 151 vor dem Hintergrund einer Beschränkung des Kostenerstattungsanspruchs in Einklang mit Art. 69 EPGÜ?
 - iii. Wenn man davon ausgeht, dass Art. 69 EPGÜ einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch gewährt, der durch Regel 151 nicht ausgeschlossen wird, vor welchem Gericht kann dieser materiell-rechtliche Anspruch geltend gemacht werden?
 - iv. Wenn man davon ausgeht, dass Regel 151 eine rein prozessuale Regelung darstellt, stellt sie einen Verstoß gegen Art. 47 und/oder Art. 17 der Europäischen Grundrechtscharta dar, dass trotz Gewährung eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs gemäß Art. 69 EPGÜ keine prozessuale Möglichkeit der Durchsetzung dieses Anspruchs bei Gericht besteht?
11. Viosys beantragt, dass die ständige Richterin den Antrag auf Zulassung der Berufung und den Antrag auf nachträgliche Fristverlängerung zurückweist.

STELLUNGNAHMEN DER PARTEIEN

expert (in Zusammenfassung und soweit relevant)

12. In der Berufungsinstanz hat expert seine Begründung aufrechterhalten und hinzugefügt, dass es sich bei dem Kostenerstattungsanspruch zwar um einen materiell-rechtlichen Anspruch handelt, ihre Ausführungen aber unabhängig von der Frage gelten, ob es sich bei der Frist um eine materiell-rechtliche Anspruchsbegrenzung oder um eine verfahrensrechtliche Vorschrift handelt. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, den materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch außerhalb des in der Verfahrensordnung geregelten Kostenfestsetzungsverfahrens durchzusetzen.
13. Nach den Bestimmungen in R. 9.3 und .4 VerfO können Fristen auch rückwirkend verlängert werden. Aus experts Sicht sind bereits der Antrag auf Kostenfestsetzung wie auch der weitere Schriftsatz vom 7. Januar 2025 in der Weise auszulegen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird. Auch in dieser Hinsicht wird auf die Charta, das EPGÜ und den Vorrang des Unionsrechts verwiesen.
14. Als letztinstanzliches Gericht ist das Berufungsgericht verpflichtet, die Fragen dem EuGH vorzulegen.

Viosys (zusammenfassend und insoweit relevant)

15. Die angefochtene Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Die Durchführung einer Berufung ist nicht erforderlich. Art. 69 EPGÜ regelt lediglich einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei, dessen Geltendmachung in einem gesonderten Kostenfestsetzungsverfahren nach R. 150 ff. VerfO erfolgt. Die Vorschrift enthält keinen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch. Der Kostenfestsetzungsantrag wurde erst nach Ablauf der Frist gemäß R. 151 VerfO gestellt. Läuft die Frist für das Kostenfestsetzungsverfahren ungenutzt ab, kann eine Kostenfestsetzung nicht mehr nachträglich erwirkt werden.
16. Die Voraussetzungen einer nachträglichen Fristverlängerung nach R. 9.3 VerfO sind nicht erfüllt. expert hat insbesondere keine Begründung in tatsächlicher Hinsicht für eine Verlängerung vorgetragen.
17. Die Monatsfrist nach R. 151 VerfO verstößt nicht gegen die Grund- oder Menschenrechte der obsiegenden Partei, insbesondere nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 47 der Europäischen Grundrechtecharta, Art. 6 EMRK) und die Eigentumsgarantie (Art. 17 der Charta). Die prozessualen Fristen der Verfahrensordnung sollen Rechtssicherheit gewährleisten und dem Effizienzgedanken des EPG gerecht werden. Auch aus diesem Grund sollte die von expert beantragte nachträgliche Fristverlängerung nicht gewährt werden.
18. Schließlich besteht auch kein Anlass für ein Vorlageverfahren vor dem EuGH nach Art. 267 AEUV, da ein entscheidungserheblicher Vorlagefall nicht gegeben ist.

GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG

19. Im vorliegenden Fall hat die Lokalkammer festgestellt, dass die dem Antrag zugrunde liegende Entscheidung an expert am 10. Oktober 2024 zugestellt wurde, weshalb der Antrag auf Kostenfestsetzung daher verspätet ist.
20. experts Antrag nach R. 9 VerfO (App_24783/2025) vom 23. Mai 2025 lässt sich nicht berücksichtigen, da er nicht innerhalb der in R. 221 VerfO vorgesehenen Frist von 15 Tagen eingereicht wurde. Der Inhalt dieses Antrags hätte das Ergebnis dieser Anordnung nicht geändert.

Zur Monatsfrist in R. 151 VerfO

21. In einer Entscheidung in der Hauptsache entscheidet das Gericht grundsätzlich über die Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten gemäß Art. 69 EPGÜ.
22. Die tatsächliche (bzw. endgültige) Festsetzung der Kosten ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens zur Kostenfestsetzung gemäß R. 150 VerfO. Im Verfahren zur Kostenfestsetzung entscheidet der Berichtersteller schriftlich über die gemäß Art. 69 (1) bis (3) EPGÜ (R. 156.2 VerfO) zuzusprechenden oder aufzuteilenden Kosten.
23. Wünscht die obsiegende Partei eine Kostenfestsetzung, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einen Antrag auf Kostenfestsetzung stellen. Die einmonatige Frist für die

Einreichung eines Antrags auf Kostenfestsetzung gemäß R. 151 VerfO beginnt (soweit hier relevant) mit der Zustellung der Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

24. Bei Ablauf der einmonatigen Frist gemäß R. 151 VerfO erlischt das materielle Recht der obsiegenden Partei, eine Kostenfestsetzung zu beantragen. R. 151 VerfO ist als materiell präkludierend anzusehen (siehe Berufungsgericht, Entscheidung vom 6. Juni 2025, UPC_CoA_618/2024, APL_57918/2024, Hanshow gegen VusionGroup, Rn. 46). Die Versäumung der Frist für die Beantragung einer Kostenfestsetzung nach R. 151.1 der Verfahrensordnung kann nur durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß R. 320 VerfO behoben werden (siehe Hanshow gegen VusionGroup, Rn. 50).

Über die Verpflichtung zu Vorabentscheidungsersuchungen gemäß Art. 267 AEUV

25. Gemäß Art. 19 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) entscheidet der EuGH nach Maßgabe der Verträge: a) über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder natürlicher oder juristischer Personen; b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe; c) in allen anderen in den Verträgen vorgesehenen Fällen.
26. Gemäß Art. 267 AEUV entscheidet der EuGH im Wege der Vorabentscheidung:
- (a) über die Auslegung der Verträge;
 - (b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.
27. Gemäß Art. 288 AEUV nehmen die Organe für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.
28. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein einzelstaatliches Gericht, soweit gegen seine Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist, grundsätzlich verpflichtet, den Gerichtshof gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV anzurufen, wenn sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts stellt (vgl. z. B. Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi und Catania Multiservizi, C-561/19, EU:C:2021:799, Rn. 32).
29. Was ein solches Gericht in dieser Hinsicht zu beachten hat, ist ebenfalls in der Rechtsprechung dargelegt worden (siehe insbesondere C-561/19, Rn. 33-59). Das Gericht ist von dieser Pflicht nur dann befreit, wenn es festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die Vorschrift des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (ebd., Rn. 33).
30. Das betreffende Gericht muss nicht schon allein deshalb, weil eine Partei geltend macht, der Rechtsstreit werfe eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts auf, davon ausgehen, dass eine solche Frage im Sinne von Art. 267 AEUV gestellt wird (ebd. Rn. 54).
31. Es ist nicht nur Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob die Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts notwendig ist, um ihm die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits zu

ermöglichen, sondern es obliegt diesem Gericht in Anbetracht des in Art. 267 AEUV vorgesehenen Verfahrensmechanismus auch, zu entscheiden, wie diese Fragen zu formulieren sind (vgl. z. B. Urteil vom 21. Juli 2011, Kelly, C-104/10, EU:C:2011:506, Rn. 62-65).

Zum Verhältnis zwischen dem EPGÜ und der VerFO einerseits und dem EU-Recht andererseits

32. An die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitrittswilligen Staaten angenommen werden muss (Art. 20 Abs. 4 EUV).
33. Mit dem Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 wurde eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes genehmigt. In der Folge oblag es den antragstellenden Mitgliedstaaten ein einheitliches Patent einzuführen und die zugehörigen Vorschriften zu erlassen, gegebenenfalls einschließlich spezieller Vorschriften zum Bereich der Gerichtsbarkeit (siehe Urteil vom 16. April 2013, Spanien und Italien gegen Rat, C-274/11, EU:C:2013:240, Rn. 92).
34. Das EPG ist ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und unterliegt somit denselben Verpflichtungen nach dem Unionsrecht wie jedes nationale Gericht der Vertragsmitgliedstaaten (Art. 1 EPGÜ).
35. Das Gericht wendet das Unionsrecht in vollem Umfang an und achtet seinen Vorrang (Art. 20 EPGÜ). Der Vorrang des Unionsrechts umfasst den EUV, den AEUV, die Charta sowie die vom EuGH entwickelten allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und das Recht, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist gehört zu werden, sowie die Rechtsprechung des EuGH und das Sekundärrecht der Europäischen Union (siehe die Präambel des EPGÜ). Gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV sind die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.
36. Ein Bedarf an Auslegung des EU-Rechts im Zusammenhang mit der Anwendung des EPGÜ und/oder der VerFO kann sich beispielsweise ergeben, wenn eine Bestimmung des EPGÜ oder der VerFO eine Richtlinie, eine Verordnung oder ein internationales Übereinkommen, wie das Lugano-Übereinkommen, bei dem die EU-Vertragspartei ist, umsetzt oder sich darauf bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob im EPGÜ und/oder in der VerFO ausdrücklich darauf verwiesen wird oder nicht. Die EU-Rechtsvorschriften, auf die im EPGÜ und in der VerFO verwiesen wird, ist keineswegs erschöpfend.
37. Das EPG muss sein eigenes materielles Recht und sein Verfahrensrecht im Einklang mit dem EU-Recht auslegen und in den seltenen Fällen, in denen eine solche Auslegung nicht möglich ist, letztlich von Amts wegen jede Vorschrift oder Praxis, die einer Bestimmung des EU-Rechts mit unmittelbarer Wirkung zuwiderläuft, unmittelbar unangewendet lassen (siehe z. B. Urteil vom 19. Dezember 2024, K GmbH [Traitement de données personnelles des employés], C-65/23, EU:C:2024:1051, Rn. 53). Diese Verpflichtung kann wiederum Fragen zur Auslegung des EU-Rechts aufwerfen.
38. Das EPG kann hingegen den EuGH nicht um eine Auslegung des EPGÜ ersuchen. Das EPGÜ ist keine Verordnung, Richtlinie, Beschluss, Empfehlung oder Stellungnahme. Es ist keine Handlung der Organe,

Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Wie aus der Rechtsprechung des EuGH hervorgeht, handelt es sich beim EPGÜ um ein internationales Abkommen. Es ist Teil des Völkerrechts (siehe Urteil vom 5. Mai 2015, Spanien gegen Parlament und Rat, C-146/13, EU:C:2015:298; vgl. in diesem Sinne auch Schlussantrag vom 8. März 2011, Accord sur la création d'un système unifié de règlement des litiges en matière de brevets, 1/09, EU:C:2011:123). Die Union ist keine Vertragspartei des EPGÜ, sondern nur die Vertragsmitgliedstaaten. In der Tat hat der EuGH in der Rechtssache Spanien gegen Parlament und Rat (siehe oben) daran erinnert, dass der Gerichtshof im Rahmen einer nach Art. 263 AEUV erhobenen Klage – wie es dort der Fall war – für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen internationalen Übereinkunft nicht zuständig ist (Rn. 101).

39. Aus dem EU-Recht ergibt sich auch, dass das EPG den EuGH nicht um eine Auslegung der Verfo ersuchen kann. Ein Vorabentscheidungsersuchen muss sich auf die Auslegung oder Gültigkeit des EU-Rechts beziehen, nicht auf die Auslegung von Vorschriften des nationalen Rechts oder auf Tatsachenfragen, die im Ausgangsverfahren aufgeworfen werden. Bei der Verfahrensordnung handelt es sich um Verfahrensvorschriften, die in dieser Hinsicht mit dem nationalen Verfahrensrecht gleichgesetzt werden können.

Anwendung dieser Grundsätze auf die Anträge von expert auf Vorabentscheidungsersuchungen

40. Aus den oben dargelegten Gründen (siehe insb. Rn. 25-27 und 38) kann den EuGH um eine Auslegung von Art. 69 EPGÜ und R. 151 Verfo, wie von expert vorgeschlagen, nichtersucht werden.
41. Darüber hinaus schlägt expert vor, dass das Berufungsgericht dem EuGH Fragen zur Vereinbarkeit von R. 151 Verfo und Art. 69 EPGÜ mit den Artikeln 17 und 47 der Charta sowie dazu vorlegt, ob Art. 69 EPGÜ zusammen mit der einmonatigen Frist nach R. 151 Verfo einen Verstoß gegen Art. 14 der Vollstreckungsrichtlinie darstellt.
42. Der EuGH ist nicht für die Entscheidung über ein Vorabentscheidungsersuchen zuständig, wenn eine rechtliche Situation nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Deshalb können die möglicherweise vom vorlegenden Gericht angeführten Bestimmungen der Charta für sich genommen keine entsprechende Zuständigkeit begründen (vgl. EuGH, Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen, Rn. 10). Damit eine Zuständigkeit gegeben ist, muss das Vorabentscheidungsersuchen eine andere EU-Rechtsnorm als die im Ausgangsverfahren anwendbare Charta betreffen.
43. Den Ausführungen von expert ist zu entnehmen, dass sie sich nicht mit dem Inhalt von Art. 69 EPGÜ befassen, der den Art. 14 der Vollstreckungsrichtlinie umsetzt, sondern mit der einmonatigen Frist in R. 151 Verfo für die Einreichung eines Antrags auf Kostenfestsetzung. Der dem EPG vorliegende Sachverhalt betrifft die Anwendung dieser Regel. Damit eine Frage relevant ist, muss sie diese Frist betreffen.
44. Im nächsten Abschnitt prüft die ständige Richterin, ob die richtige Auslegung des Unionsrechts in Bezug auf die Fristen derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel keinerlei Raum bleibt.

Ob die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel keinerlei Raum bleibt

45. Nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie ist es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, die verfahrensrechtlichen Modalitäten der Rechtsbehelfe festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass diese Modalitäten bei dem Unionsrecht unterliegenden Sachverhalten nicht ungünstiger sind als bei gleichartigen Sachverhalten, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) (siehe z.B. Urteil vom 17. November 2022, Harman International Industries, C-175/21, EU:C:2022:895, Rn. 65).
46. In Bezug auf den Effektivitätsgrundsatz ist darauf hinzuweisen, dass jeder Fall, in dem sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des Unionsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen ist. Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z.B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens (vgl. z. B. Urteil vom 14. Dezember 2023, Getin Noble Bank [Délai de prescription des actions en restitution], C-28/22, EU:C:2023:992, Rn. 61).
47. Die Tatsache, dass ein bestimmtes Verfahren gewisse prozessuale Anforderungen mit sich bringt, die eine Partei erfüllen muss, um ihre Rechte geltend zu machen, bedeutet daher nicht, dass sie keinen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz genießt. Nur wenn Verfahrensregeln so komplex wären und so belastende Anforderungen beinhalteten, dass sie über das hinausgingen, was zur Erreichung ihres Ziels erforderlich ist, würden sie den Anspruch der Partei auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz unverhältnismäßig beschneiden (vgl. Urteil vom 23. November 2023, Provident Polska, C-321/22, EU:C:2023:911, Rn. 66 und 69).
48. Die in den drei vorangegangenen Absätzen dargelegten Grundsätze sind im EU-Recht fest verankert.

Anwendung der Rechtsprechung zu den Fristen in Bezug auf die von expert vorgeschlagenen Fragen

49. An der Anwendung der oben dargelegten Grundsätze bleibt für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum.
50. Art. 14 der Vollstreckungsrichtlinie enthält keine Angaben zu den Fristen. Wie festgestellt (siehe oben, Rn. 22), beginnt die einmonatige Frist für die Einreichung eines Antrags auf Kostenfestsetzung gemäß R. 151 VerfO (soweit hier relevant) mit der Zustellung der Entscheidung im Hauptverfahren. Diese Regel wurde im Voraus festgelegt.
51. Bei den Verfahren vor dem EPG handelt es sich um Streitigkeiten kommerzieller Art, die sich (vereinfacht ausgedrückt) auf europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung beziehen. Jede beteiligte Partei weiß bereits seit geraumer Zeit, dass sie Partei in diesem Verfahren ist. Eine Entscheidung in der Sache wird erst nach den in der Verfahrensordnung festgelegten Verfahrensschritten erlassen. Mit der Zustellung der Entscheidung in der Sache wird sichergestellt, dass die Partei informiert ist. Erst dann beginnt die einmonatige Frist zu laufen.

52. Die Bestimmung in R. 151 VerfO, wonach ein Antrag auf Kostenfestsetzung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung in der Sache zu stellen ist, steht in Verbindung mit Art. 69 EPGÜ in dem Sinne, dass sie die Schritte festlegt, die zu unternehmen sind, einschließlich der einmonatigen Frist, wenn eine obsiegende Partei eine Kostenfestsetzung beantragen möchte. Die Bestimmung ist nicht komplex. Die Anforderung geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung ihres Ziels erforderlich ist. Die Bestimmung beschneidet eindeutig nicht unverhältnismäßig das Recht der Partei auf wirksamen Rechtsschutz. Darüber hinaus sieht R. 320 VerfO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor.
53. Was den Äquivalenzgrundsatz betrifft, so scheint expert den Vorschlag zu machen, die einmonatige Frist mit einer (angeblichen) Dreijahresfrist nach deutschem Recht zu vergleichen. Ein angemessener Vergleich müsste jedoch anhand anderer ähnlicher Bestimmungen in der VerfO vorgenommen werden. Ein solcher Vergleich wurde in Rn. 46 des Urteils Hanshow gegen VusionGroup vorgenommen (siehe oben).
54. Auf der Grundlage dieser Überlegungen kommt die ständige Richterin zu dem Schluss, dass (i) die von expert aufgeworfene Frage zu R. 151 VerfO bereits vom Berufungsgericht geklärt wurde, einschließlich der Nichtanwendbarkeit von R. 9 VerfO, und (ii) es keinen Grund gibt, dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Aus diesen Gründen ist der Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen.

ANORDNUNG

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Erlassen am 20. August 2025

Ingeborg Simonsson
Ständige Richterin